

- [13] Auch in Übereinstimmung mit anderen Autoren (vgl. z. B. Bach, H., a a O., S. 4)
- [14] Entsprechende Abgrenzungskriterien werden meist bei der Entscheidung hinsichtlich der Überweisung in die Sonderschule für Lernbehinderte zugrundegelegt. Teilweise gilt diese Abgrenzung auch bei der Zuweisung in bestimmte berufsvorbereitende Maßnahmen (in Rheinland-Pfalz beispielsweise ist das Sonderberufsgrundschuljahr SO 1 für Jugendliche mit einem IQ über 80, das Sonderberufsgrundschuljahr SO 2 dagegen für Schulabgänger mit einem IQ von 60 bis 80 eingerichtet)
- [15] Vgl. Apel, H., Biermann, H., Schild, H. Berufsausbildung und Behinderte. In: DGB-Gewerkschaftliche Bildungspolitik 10/1978, S. 218
- [16] Vgl. Bach, H. Allgemeine Unterrichtslehre der Sonderschule für Lernbehinderte, Berlin 1971, S. 9
- [17] Vgl. Deutscher Bildungsrat (Hrsg.) Empfehlungen der Bildungskommission „Zur pädagogischen Forderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“, Bonn 1973, S. 38
- [18] Bach, H. Probleme der Berufsausbildung lernbeeinträchtigter Jugendlicher, a a O., S. 6
- [19] Unter Validität wird die Gültigkeit (wird mit dem Intelligenztest wirklich die Intelligenz gemessen?) und unter Reliabilität die Verlässlichkeit des Verfahrens (wird bei wiederholter Anwendung des Tests bei derselben Person das gleiche Ergebnis erzielt) verstanden
- [20] Vgl. u. a. Liungmann, C. G. Der Intelligenzkult, Reinbek bei Hamburg 1973. Intelligenz ist das, „was mit Intelligenztests gemessen wird“ (ebenda, S. 13)
- [21] Vgl. Bleidick, U. a a O., S. 95
- [22] Ebenda, S. 101
- [23] Vgl. dazu (Hrsg.) Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche, Berlin 1978

Heinrich Althoff

Externe Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung

Empirisches Datenmaterial

Mit Hilfe der Externenprüfung können Personen, ohne eine reguläre Berufsausbildung durchlaufen zu haben, den Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf erwerben. — Welche Entwicklungen die Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung durchgemacht haben, welcher Personenkreis für diese Prüfung in Frage kommt, welche Berufe sich durch besonders hohe Externenanteile auszeichnen und weiteren Fragen wird anhand von Gesetzen und empirischem Material nachgegangen.

Entwicklung der Zulassungsvoraussetzungen

Vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes

Die Einrichtung der Externenprüfung ermöglicht die Zulassung zur Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen auch dann, wenn keine reguläre betriebliche Berufsausbildung durchlaufen wurde. Gesetzlich fixiert wurde die Externenprüfung in ihrer heutigen Form durch das Berufsbildungsgesetz von 1969. Allerdings weisen eine Reihe von Gesetzen und Gesetzentwürfen, die sich bis in die Weimarer Republik zurückdatieren lassen, derartige Regelungen auf. So forderte bereits das nicht realisierte Berufsbildungsgesetz von 1927 [1]: „Die gesetzlichen Berufsvertretungen können in einzelnen Fällen zur Prüfung auch jemanden zulassen, der nicht den Nachweis ordnungsmäßiger Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrbetrieb erbringen kann, namentlich Personen in höherem Lebensalter, die längere Zeit in dem Berufe tätig waren oder Kriegsbeschädigte“ (§ 37).

Das Berufsausbildungsgesetz für West-Berlin von 1951 [2] legte fest, daß auch Personen zur Abschlußprüfung zugelassen werden, „die mindestens 21 Jahre sind, fünf Jahre in einem Lehr- oder Anlernberuf gearbeitet haben und den Besitz der erforderlichen theoretischen Kenntnisse glaubhaft machen“ (§ 30 Abs. 1 Nr. 2).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund forderte 1959 in seinem Entwurf zu einem Berufsausbildungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [3] für die Zulassung Externer erheblich geringere Voraussetzungen „Zur Abschlußprüfung werden zugelassen,

Personen, die mindestens 21 Jahre alt sind, fünf Jahre in einer Tätigkeit beschäftigt waren, in der Arbeiten eines anerkannten Lehr- oder Anlernberufes ausgeführt worden sind“ (§ 31 Abs. 1 Nr. 2).

Weitgehend ähnliche Voraussetzungen verlangte der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ordnung der Berufsausbildung [4], der 1964 von der Angestellten- und Arbeiterkammer in Bremen vorgelegt wurde. Jedoch wird hier von den Externen ergänzend verlangt, „daß sie bemüht waren, sich die erforderlichen theoretischen Berufskennntnisse anzueignen“ (§ 41 Abs. 2).

Auch die beiden Entwürfe zum Berufsbildungsgesetz von 1969, der der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages [5] und der der Fraktionen von CDU/CSU und FDP [6], forderten besondere Regelungen für die externen Prüfungsteilnehmer, ohne die Anforderungen genauer zu konkretisieren.

Regelungen des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz von 1969 [7] setzte im Vergleich zu allen vorangegangenen Konstruktionen die Anforderungen wesentlich herab: „Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will“ (§ 40 Abs. 2 Satz 1 BBiG)

Das Berufsbildungsgesetz verzichtet sowohl auf jede Altersbegrenzung als auch auf den Nachweis hinreichender Fertigkeiten und Kenntnisse. Maßgebend ist allein eine zeitlich festgelegte, einschlägige Tätigkeit. Doch auch der vorgeschriebene Tätigkeitszeitraum kann unterschritten werden, „wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen“, (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Der Zeitraum liegt in der Regel zwischen der einfachen

und der doppelten regulären Ausbildungszeit, die für den Ausbildungsberuf vorgesehen ist. Ein neueres Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. 2. 1973 reduziert diesen Zeitraum allerdings noch weiter, ausgehend von der Regelung für die vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung [8].

Die Zulassung nach § 40 Abs. 3 BBiG unterscheidet sich wesentlich von den bisher erörterten Regelungen. Sie ist für den Bereich der Industrie- und Handelskammern die eigentlich durchgreifende Neuerung: „Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht“ (§ 40 Abs. 3 BBiG).

Neben Zulassungsregelungen, die von einer bestimmten Dauer betrieblicher Tätigkeit ausgehen, treten daher seit 1969 gleichberechtigt Regelungen, die auch den Besuch schulischer Ausbildungsgänge als hinreichende Zulassungsvoraussetzungen anerkennen. Ausschlaggebend für diesen Wandel dürfte jene Ende der sechziger Jahre besonders starke bildungspolitische Tendenz gewesen sein, betriebliche Berufsbildungsgänge durch schulische Formen abzulösen. Eine Entwicklung, die erst durch den rezessiven Konjunkturverlauf und vor allem die geburtenstarken Jahrgänge abflachte, als seit 1975 in verstärktem Maße Ausbildungsplätze nachgefragt wurden, die auf kein entsprechendes Angebot stießen.

Die Anerkennung schulischer Ausbildungsgänge als Zulassungsvoraussetzung ist jedoch an sich nicht neu, eine Parallele findet sich vielmehr in der Handwerksordnung (a. F.). Dort heißt es: „Die Handwerkskammer kann auf Antrag vom Nachweis der Lehre ganz oder teilweise befreien. Die Befreiung ist auszusprechen, wenn der Antragsteller eine staatliche oder eine nach Anhörung der Handwerkskammer staatlich anerkannte Lehrwerkstatt oder eine sonstige gewerbliche Unterrichtsanstalt mit Erfolg besucht hat“ (§ 35 Abs. 3 HwO a. F.).

Reformvorstellungen

Die Tendenz, sowohl bestimmte Zulassungsvoraussetzungen der Externenprüfung abzubauen, als auch die, sich in Richtung schulischer Ausbildungsgänge zu erweitern, setzte sich auch nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes fort.

Die vom Bundeskabinett 1973 beschlossenen Grundsätze zur Neuordnung der beruflichen Bildung (Markierungspunkte) [9] forderten: „Bewerber, die sich außerhalb der staatlich geordneten Bildungsgänge mit dem Prüfungsgegenstand vertraut gemacht haben, sind zur Abschlußprüfung zuzulassen“.

Der Regierungsentwurf zu einem Berufsbildungsgesetz vom 16. 4. 1975 und ein vorangegangener Referentenentwurf zur Neufassung des Berufsbildungsgesetzes vom 20. 2. 1974 [10] legten beinahe gleichlautend fest: „Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer in einer Schule oder einer Hochschule in einer der Berufsausbildung entsprechenden Fachrichtung ausgebildet worden ist“ (§ 28 Abs. 2 Regierungsentwurf). „Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß seine Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist“ (§ 28 Abs. 3 Regierungsentwurf) [11].

Gegenüber dem geltenden Berufsbildungsgesetz von 1969 zeichnen sich im wesentlichen also zwei Entwicklungstendenzen ab: a) Es wird bei der Zulassung beruflich Vorgebildeter weitgehend von der Bindung zwischen ausgeübter Tätigkeit und dem gewünschten Ausbildungsberuf abgesehen und b) die Zulassung schulisch Vorgebildeter wird nicht mehr von einer dem angestrebten Ausbildungsberuf entsprechenden schulischen Ausbildung abhängig gemacht, sondern nur noch von einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden ‚Fachrichtung‘. Die Externenprüfung wird somit weiter in Richtung schulischer und hochschulischer Ausbildungsgänge geöffnet [12].

Beide Entwicklungen bedeuten eine Entkopplung der bisherigen engeren fachlichen Bindungen zwischen ausgeübter Tätigkeit bzw. absolviertem schulischen Ausbildungsgang und angestrebtem Beruf. Dadurch wird einerseits die Hürde zwischen den Ausbildungsberufen herabgesetzt und ein Wechsel zwischen ihnen erleichtert, andererseits die Barriere zwischen schulischen und betrieblichen Ausbildungsgängen reduziert. Es handelt sich um mobilitätsfördernde Regelungen, wie sie in anderer Form auch im Berufsgrundbildungsjahr und in der Stufenausbildung ihren Ausdruck finden.

Zielgruppen für die Externenprüfung

Die gesamte Einrichtung der Externenprüfung kann sinnvoll nur unter dem Aspekt der Mobilitätsförderung interpretiert werden. Das wird deutlicher, wenn die potentiellen Zielgruppen betrachtet werden, für die diese Regelung einen Einstieg in einen regulären Ausbildungsberuf ermöglicht.

Es gibt viele Berufe, die ihren Nachwuchsbedarf an ausgebildeten Fachkräften nicht in ausreichendem Maße decken können, sei es, weil es kein genügendes Angebot an Ausbildungsplätzen gibt, oder sei es, daß die Nachfrage der Jugendlichen nach diesen Berufen zu gering ist. Man erinnere sich an die Chemieberufe, die jahrelang kaum Anklang bei den Jugendlichen fanden. Die Firmen waren daher gezwungen, ihren Facharbeiternachwuchs auf andere Weise heranzubilden, und eine Möglichkeit war, die erforderlichen Schulungsmaßnahmen durch die Externenprüfung abzuschließen.

Eine andere Personengruppe, die einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Zulassung zur Externenprüfung hat, sind die Soldaten auf Zeit und Bundesgrenzschutzangehörige (§ 86 BBiG). Für Personen, die beispielsweise eine Ausbildung im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr erhalten haben, steht die Zulassung — im Gegensatz zu § 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG — nicht mehr im Ermessen der Kammer. Auch hier werden Bedarfsdeckungsaspekte der Bundeswehr eine nicht geringe Rolle spielen, vor allem bei Ausbildungsberufen wie Flugzeugmechaniker oder Flugtriebwerkmechaniker, Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt kaum verfügbar sein dürften.

Eine weitere Personengruppe sind ausländische Arbeitnehmer. Für sie ist die Externenprüfung vor allem in der Übergangsphase der europäischen Integration von Bedeutung, in der die Abschlußzertifikate der beruflichen Ausbildungsgänge noch nicht allgemein anerkannt werden. Sofern sie in ihrem Heimatland eine berufliche Ausbildung durchlaufen haben, können sie die Externenprüfung in Anspruch nehmen. Auch für die ausländischen Jugendlichen, die u. a. wegen ihrer sprachlichen Defizite nur unter Schwierigkeiten einen Ausbildungsplatz bekommen, dürfte die Externenprüfung eine Möglichkeit sein, die für den Einstieg in einen Facharbeiterberuf erforderliche Prüfung längerfristig nachzuholen.

Externenprüfung nach qualifizierter Ausbildung

Mit dem Ausbau berufsbildender Vollzeitschulen und der Förderung von Fortbildungslehrgängen [13] sowie doppelt profilierter Ausbildungsgänge wurde eine Pluralität konkurrierender Lernorte geschaffen, und notwendig wuchs auch die Nachfrage nach Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen, die vorwiegend über die Externenprüfung zu befriedigen sind.

Bedingt durch die geburtenstarken Jahrgänge werden seit 1974/75 in steigendem Maße Ausbildungsplätze nachgefragt. Viele Jugendliche können angesichts der angespannten Ausbildungsplatzsituation entweder keine Berufsausbildung aufnehmen, oder sie müssen Ausbildungsberufe ergreifen, die nicht oder nur bedingt ihren beruflichen Interessen entsprechen. Zum Teil erlernen sie auch Ausbildungsberufe, die Qualifikationen vermitteln, für die keine entsprechende Nachfrage am Arbeitsmarkt besteht oder die keine hinreichenden Erwerbchancen bieten [14]. Es ist davon auszugehen, daß ein Teil dieser Jugendlichen

versuchen wird, sich längerfristig in einem ihren Vorstellungen entsprechenden Beruf zu qualifizieren; die Externenprüfung ist ein geeignetes Mittel, einen derartigen Abschluß zu erwerben.

Die von den Leistungsträgern, den Gewerkschaften oder auch staatlichen Einrichtungen getragenen Berufsförderungswerke, sowie die von Kammern und Kreishandwerkerschaften eingerichteten Gewerbeförderungsanstalten nehmen sich z. T. besonders der Problemgruppen an: Jugendliche ohne Hauptschulabschluß, Behinderte und Ausländer, die keine Ausbildungsstellen finden. Nach Abschluß ihrer Ausbildung können sie häufig als Externe zur Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen zugelassen werden.

Technologische und außenwirtschaftliche Entwicklungen bewirken bei einer Vielzahl ausgebildeter Fachkräfte Dequalifizierungen, sei es, daß sie nach einer Periode der Arbeitslosigkeit nicht mehr in ihren erlernten Beruf vermittelt werden können, sei es, daß sie durch innerbetriebliche Maßnahmen an Arbeitsplätzen mit geringerwertigen Tätigkeiten eingesetzt werden. Bei diesen Arbeitnehmern besteht z. T. der Wunsch, diese Dequalifizierung, vor allem, wenn sie mit Gehaltseinbußen einhergeht, rückgängig zu machen. Die Externenprüfung ist hier in Verbindung mit entsprechenden Lehrgängen ein geeignetes Mittel.

Aus der Betrachtung der einzelnen Zielgruppen werden die Aufgaben der Externenprüfung klar. Sie zentrieren sich um volkswirtschaftliche und persönliche Belange. Für die Betriebe ist sie in Hinblick auf bestimmte Berufe ein wichtiges Hilfsmittel, ihren Bedarf an qualifizierten Fachkräften zu decken, wenn am Arbeitsmarkt aus noch zu erörternden Gründen kein entsprechendes Angebot besteht.

Für den Arbeitnehmer kann die Externenprüfung allgemein als Instrument der Mobilitätsförderung, speziell auch als eines der sozialen Integration [15] bzw. Reintegration von Personen definiert werden, die aus unterschiedlichen Gründen entweder keine reguläre Ausbildung durchlaufen haben oder deren Ausbildung durch wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen und andere Einflüsse entwertet wurde — Die Externenprüfung weist hier gewisse Parallelen zum zweiten Bildungsweg auf, und in dieser Funktion kann ihr noch eine wesentliche Bedeutung im kommenden Jahrzehnt zuwachsen, wenn insbesondere Jugendlichen, die keinen oder keinen angemessenen Ausbildungsplatz bekamen, chancenreiche berufliche Abschlüsse nachfragen. Durch einen gesetzlichen Ausbau dieser Form des Abschlusses, die ihn für einen größeren Kreis von Arbeitnehmern öffnete, wären daher wahrscheinlich einige der künftigen Probleme zu vermindern.

Quantitative Entwicklung der externen Prüfungsteilnehmer und ihre Verteilung auf Berufsgrößklassen

Die quantitative Bedeutung der Externenprüfung läßt sich in etwa ermessen, wenn ihre Entwicklung seit 1970 im IHK-Bereich betrachtet wird. Der Anteil der externen Prüfungsteilnehmer stieg sehr rasch in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes ist aber seit 1974 annähernd konstant (vgl. Tabelle 1). Die rapide Zunahme im Zeitraum 1970 bis 1974 dürfte in erster Linie auf die Liberalisierung der Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung durch das Berufsbildungsgesetz von 1969 zurückzuführen sein [16]. Weitere Faktoren dürften die Anerkennung des Ausbildungsberufes Berufskraftfahrer sein, der seit 1974 einen erheblichen Teil der externen Prüfungsteilnehmer stellt, sowie die angespannte Arbeitsmarktlage, die dazu führte, daß viele Betriebe, die ihren Bedarf an ausgebildeten Fachkräften nicht per Ausbildung oder über den Arbeitsmarkt decken konnten, dies über die Fortbildung ihrer Mitarbeiter mit anschließender Externenprüfung taten. Der große Anteil der Externen im Jahre 1976 wird vom Deutschen Industrie- und Handelstag mit dem Wunsch der Betroffenen erklärt, durch eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Beschäftigungsrisiken vermindern.

Die nachstehenden Analysen basieren auf den Daten von neun Industrie- und Handelskammern aus dem Jahre 1976, bei denen 25 v. H. aller im IHK-Bereich registrierten Ausbildungsverhältnisse gemeldet waren. Werden diese Daten nach der Größe der Ausbildungsberufe aufbereitet, hier gemessen nach der Anzahl der Prüfungsteilnehmer, dann ergibt sich folgender Zusammenhang: Je geringer besetzt der Ausbildungsberuf, desto größer der Anteil der Externen unter den Prüfungsteilnehmern. Bei *kleinen* Ausbildungsberufen versuchen die Betriebe also ihren Fachkräftebedarf eher über die Externenprüfung zu rekrutieren, als bei *großen* Berufen (vgl. Tabelle 2). Das trifft vor allem bei den gewerblichen Ausbildungsberufen zu. Dies Ergebnis legt folgende Thesen nahe: Bei *kleinen*, insbesondere gewerblichen Ausbildungsberufen, kann wegen der mangelnden Bekanntheit dieser Berufe bei den Jugendlichen, der Nachwuchsbedarf an ausgebildeten Fachkräften nur schwierig über Ausbildung gedeckt werden. Eine alternative oder ergänzende These wäre, daß die Ausbildung in Splitterberufen für die Ausbildungsbetriebe wegen der geringen Zahl der benötigten Nachwuchskräfte relativ hohe Kosten verursacht. Gegebenenfalls müssen für einen Auszubildenden nicht nur die erforderlichen Ausbildungsmittel bereitgestellt, sondern auch ein Ausbilder mit den entsprechenden Qualifikationen bei der Kammer nachgewiesen werden.

Tabelle 1. Entwicklung der Teilnehmerzahlen bei der Externenprüfung im Bereich von Industrie und Handel

	1970	1971	1972	1974	1975	1976	1977
Anzahl Externe	2 600	4 600	5 600	14 000	13 900	15 700	13 500
Anteil an Prüfungsteilnehmern ges	1,0	1,7	2,0	4,6	4,4	5,3	4,8

Quelle: Zeitraum 1970 bis 1972, N. Wollschläger, Die Außenseiter-Externenprüfung in der Berufsbildung, Hrsg. Bundestinstitut für Berufsbildung, Berlin 1976. Zeitraum 1974 bis 1977, Schriftenreihe des Deutschen Industrie- und Handelstages, H. 164, S. 46; H. 170, S. 71.

Tabelle 2. Durchschnittlicher Anteil der Externen pro Beruf nach Berufsgruppengrößenklassen*

		Berufsgrößenklassen nach Anzahl der Prüfungsteilnehmer			
		unter 100	100 bis unter 200	200 und 500	über 500
Anteil der Externen an den Prüfungsteil- nehmern pro Beruf in v. H.	gew.:	22,2	14,1	9,3	2,2
	kfm.	8,7	10,1	7,7	4,6
	ges.:	21,4	12,9	8,8	3,4

* Die externen Prüfungsteilnehmer beim Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer wurden in die Aufstellung nicht einbezogen. Werden sie berücksichtigt, so ergibt sich bei den kaufmännischen Auszubildenden und der Größenklasse „über 500“ ein Anteil von 11,4 v. H. und bei gesamt ein Anteil von 6,8 v. H.

Berichtsjahr 1976; Basis: Prüfungsergebnisse von neun Industrie- und Handelskammern mit 154 000 eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen.

In Tabelle 3 tritt noch einmal der Nachfrageaspekt der Betriebe nach bestimmten Qualifikationen deutlich in den Vordergrund. Die Tabelle liest sich nachgerade wie eine Liste gefragter Spezialqualifikationen, die am Arbeitsmarkt nicht oder in nur ungenügendem Maße angeboten werden

Die berufsspezifischen Schwerpunkte der Externen liegen insbesondere bei den Bergleuten (Knappe, Huttenfacharbeiter), den Chemiarbeitern (Chemiefacharbeiter, Chemielaborjungwerker), den Papierverarbeitern und Druckern (Buchbinder, Flachdrucker, graphischer Zeichner, Reproduktionsfotograf, Verpackungsmittelmechaniker) und den Bauberufen (Betonbauer, Maurer). Für die hohen Externenanteile an manchen Berufen, insbesondere bei den Bergleuten und den Bauberufen, dürfte auch die geringe

Neigung der Jugendlichen ausschlaggebend sein, solche Ausbildungsberufe zu ergreifen.

Besonderer Berücksichtigung bedürfen zwei Berufe, der Bürokaufmann und der Berufskraftfahrer, die annähernd zwei Drittel der Externen im Bereich der nicht gewerblichen Ausbildungsberufe auf sich vereinigen. Der ungewöhnlich hohe Anteil bei den Berufskraftfahrern rührt in erster Linie daher, daß viele in diesem Beruf bereits Tätige aus versicherungsrechtlichen Gründen die formale Qualifikation in diesem erst seit Ende 1973 anerkannten Ausbildungsberuf nachzuholen trachten. Im übrigen hat der Beruf weitgehend den Charakter eines Fortbildungs- oder Aufbauberufes, weil der Führerschein erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden kann

Tabelle 3. Ausbildungsberufe mit hohem Anteil externer Prüfungsteilnehmer*

Ausbildungsberuf	Gesamt	Prüfungsteilnehmer	
		Externe	v. H.
Bohrwerkdreher	37	3	8,1
Flugtriebwerkmechaniker	34	8	23,5
Flugzeugmechaniker	219	163	74,4
Universalschleifer	10	3	30,0
Hüttenfacharbeiter	64	21	32,8
Informationselektroniker	103	51	49,5
Funkelektroniker	113	53	46,9
Betonbauer	261	34	13,0
Maurer	159	17	10,7
Holzmechaniker	15	7	46,7
Chemiefacharbeiter	136	27	19,9
Chemielaborjungwerker	175	16	9,1
Buchbinder	53	13	24,5
Flachdrucker	139	12	8,6
Graphischer Zeichner	33	5	15,2
Offsetvervielfältiger	18	3	16,7
Reproduktionsfotograf	73	11	15,1
Verpackungsmittelmechaniker	19	3	15,8
Knappe	96	9	9,4
Buchhändler	302	28	9,3
Kellner	168	22	13,1
Berufskraftfahrer	1 086	1 083	100,0
Reisebürokaufmann	324	58	17,9
Bürokaufmann	4 905	1 274	26,0
Werbekaufmann	49	6	12,2
Datenverarbeitungskaufmann	163	27	16,6
gewerbl. Ausbildungsberufe	27 622	1 078	3,9
kaufm. Ausbildungsberufe	44 905	3 599	8,0
Ausbildungsgerufe gesamt	72 527	4 686	6,5

* Auswahlkriterium: Anteil der externen Prüfungsteilnehmer mindestens 8 v. H. an den Prüfungsteilnehmern insgesamt und absolut mindestens 3 Prüfungsteilnehmer pro Beruf

Berichtsjahr 1976; Basis: Prüfungsergebnisse von neun Industrie- und Handelskammern mit 154 000 eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen.

Der Bürokaufmann mit einem Externenanteil von 25 v. H. unter den Prüfungsteilnehmern ist ein typischer Querschnittsberuf, zur Ablegung der Prüfung bedarf es keiner Spezialkenntnisse aus einer bestimmten Branche. Dieser Beruf ist folglich für die externen Prüfungsteilnehmer besonders geeignet, weil sie sich aus ganz unterschiedlichen Bereichen der Büroberufe rekrutieren und dennoch die erforderliche einschlägige Berufstätigkeit nachweisen können

Auslösendes Moment für die Ablegung der Externenprüfung dürfte nach den bisherigen Überlegungen — mit abnehmender Größe des Ausbildungsberufes — in erster Linie der Nachfrageaspekt der Betriebe sein. Sie regen geeignete Mitarbeiter an und fordern sie, die für den Betrieb erforderlichen Qualifikationen zu erwerben. Das Interesse der Betriebe stößt auf eine latent vorhandene Qualifizierungsbereitschaft ihrer Mitarbeiter, deren Bemühungen dann durch die statussichernde Externenprüfung mit entsprechenden lohnmäßigen Einstufungen honoriert wird. Bei den Externen in großen Ausbildungsberufen, auf sie entfällt vor

allem im kaufmännischen Bereich ein wesentlicher Anteil (vgl. Tabelle 4), dürften jedoch eher persönliche Interessen im Vordergrund stehen, da der Arbeitsmarkt für kaufmännische Qualifikationen erheblich geringere Engpässe für die betriebliche Nachfrage aufweist. Vor allem Aufstiegswünsche werden hier maßgebend sein, sei es, daß der Aufstieg vom Arbeiter zum Angestellten mit einer einschlägigen Prüfung abgeschlossen werden soll, sei es, daß die Prüfung selbst ein Mittel ist, diesen Aufstieg zu fördern.

Hauptsächlich im Bereich der großen Ausbildungsberufe sind auch die Berufsbildungs- und Berufsforderungswerke sowie die Träger anderer Lehr- und Fernlehrgänge tätig, weil die Einrichtungen von Ausbildungsgängen von einer genügend großen Zahl potentieller Teilnehmer abhängig ist. Schon aus diesem Grunde dürfte ein geringerer Zusammenhang zwischen dem Bedarf der Betriebe und dem Anteil der Externen pro Beruf bestehen. Vielmehr werden die bereits genannten Statusfragen und die Verminderung von Beschäftigungsrisiken eine wesentliche Rolle spielen.

Tabelle 4 Anteil der Externen nach Berufsgrößenklassen

		Berufsgrößenklassen nach Zahl der Prüfungsteilnehmer			
		unter 200	200 bis unter 1000	1000 und mehr	absolut
Anteil der	gew.:	30,6	38,6	30,8	100 = 1 087
Externen in v. H.	kfm.	2,2	4,7	93,1	100 = 3 599
pro Klasse	ges.	8,4	12,1	79,5	100 = 4 686

Berichtsjahr 1976, Basis: Prüfungsergebnisse von neun Industrie- und Handelskammern mit 154 000 eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen.

Die regionale Komponente der Externenprüfung

Werden einige relativ stark mit externen Prüfungsteilnehmern besetzte Ausbildungsberufe nach Kammerbereichen aufbereitet, dann wird die regionale Komponente der Externenprüfung deutlicher (vgl. Tabelle 5). Offenkundig gibt es regionalspezifische Schwerpunkte, abhängig von der örtlichen Wirtschaftsstruktur und der Lage bestimmter Ausbildungsstätten, beispielsweise solche der Bundeswehr für Flugzeugmechaniker. Die Externen in diesem Beruf konzentrieren sich fast ausschließlich auf die Kammer D. Ähnliches gilt für die Externen des Ausbildungsberufes

Funkelektroniker, sie haben ihren Schwerpunkt im Bereich der Kammer E (vgl. Tabelle 5)

Wird der Anteil der Externen an den Prüfungsteilnehmern bei den kaufmännischen und gewerblichen Ausbildungsberufen betrachtet, insbesondere bei den Kammern A, D und F, so liegt die These nahe, daß die regionalen Kammern und deren Prüfungsausschüsse in bestimmten Rahmen unterschiedliche Maßstäbe an die Zulassung zur Externenprüfung anlegen. Dies ist aufgrund der Bestimmung des § 40 Abs. 2 Satz 2 auch rechtlich möglich [17]

Tabelle 5 Anteil der Externen nach ausgewählten Berufen und Kammerbezirken

	Anteil der Externen an den Prüfungsteilnehmern in v. H., bei den Kammern:							
	A	B	C	D	E	F	G	H
Flugzeugmechaniker	—*	—	—	98,1	15,9	—	—	—
Funkelektroniker	—	—	0,0	—	79,7	25,0	—	0,0
Betonbauer	0,0**	0,0	81,3	0,0	69,8	7,1	5,3	7,7
Chemiefacharbeiter	—	0,0	—	—	5,6	29,5	—	—
Reisebürokaufmann	0,0	68,2	12,5	0,0	0,0	5,0	33,3	32,9
Bürokaufmann	43,6	19,8	32,5	18,0	28,1	11,1	23,8	33,4
gew. Ausbildungsber.	6,0	1,9	2,7	10,4	5,3	2,2	0,9	5,3
kfm. Ausbildungsber.	14,8	7,3	7,2	8,5	9,2	5,2	13,8	7,1
Ausbildungsber. ges.	10,9	5,1	5,4	9,2	7,7	4,2	9,0	6,3

* — = ohne Prüfungsteilnehmer im Ausbildungsberuf und Kammerbezirk

** 0,0 = ohne externe Prüfungsteilnehmer im Ausbildungsberuf und Kammerbezirk

Berichtsjahr 1976; Basis: Prüfungsergebnisse von neun Industrie- und Handelskammern mit 154 000 eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen

Der Prüfungserfolg der Externen

Entgegen früheren Feststellungen, die auf der Auswertung von Prüfungsergebnissen der Externen aus dem Jahre 1975 basierten [18], ist der Prüfungserfolg der Externen vor allem im gewerblichen Bereich deutlich geringer als bei den normalen Prüfungsteilnehmern. Ausnahmen gelten nur für wenige Berufe, vor allem für solche, die sich einer geringeren Beliebtheit bei den Jugendlichen erfreuen (Dreher, Schleifer, Knappe, Maurer, Betonbauer).

Der Unterschied zwischen dem Prüfungserfolg der gewerblichen und kaufmännischen Externen, der im Gegensatz zu den normalen Prüfungsteilnehmern bei den gewerblichen Teilnehmern geringer ist als bei den kaufmännischen, läßt sich folgendermaßen erklären: Die Möglichkeit, die Abschlußprüfung mit Hilfe von

Lehrgängen systematisch vorzubereiten, besteht vor allem bei den großen Ausbildungsberufen, weil es hier ein entsprechendes Angebot gibt. Aber nur in den kaufmännischen Ausbildungsberufen konzentrieren sich die Externen auf diese Berufe (vgl. Tabelle 4) während sie bei den gewerblichen Berufen über alle Größenklassen streuen. Als weitere Ursache für den unterschiedlichen Prüfungserfolg kommt schließlich auch der im gewerblichen Bereich wohl höhere Anteil von Sonderschülern, Ausländern und Hauptschülern ohne Abschluß in Frage, die in Berufsförderungswerken ausgebildet und als Externe zur Prüfung bei den Kammern zugelassen werden. Bei den Externen in kaufmännischen Ausbildungsberufen dürfte es sich demgegenüber größtenteils um vor allem schulisch besser vorgebildete Personen handeln, die mit der Externenprüfung einen beruflichen Aufstieg beabsichtigen.

Tabelle 6 Prüfungserfolg der Externen

	normale Prüfung		Externenprüfung	
	Teilnehmer	best. in v. H	Teilnehmer	best. in v. H
gewerbliche Ausbildungsberufe	26 194	89,1	1 087	79,2
kaufmännische Ausbildungsberufe	41 122	86,4	3 599	85,7
Ausbildungsberufe insgesamt	67 316	87,5	4 686	84,2

Berichtsjahr 1976, Basis: Prüfungsergebnisse von neun Industrie- und Handelskammern mit 154 000 eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen.

Die Altersstruktur der externen Prüfungsteilnehmer

Aufschlüsse über die besondere Zusammensetzung der Externen lassen sich auch ihrer Altersstruktur entnehmen (vgl. Tabelle 7). Der Altersaufbau ist bei gewerblichen und kaufmännischen Externen ähnlich, beide weisen in der Gruppe 21—25 Jahre die größten Häufigkeiten auf, sofern der verzerrende Einfluß der Berufskraftfahrer unberücksichtigt bleibt. Dieser Beruf hat ein höheres Durchschnittsalter, das auf den bereits erwähnten Nachholbedarf in diesem Beruf zurückgeführt werden kann. — Das Durchschnittsalter der gewerblichen Externen ist allerdings etwas geringer als das der kaufmännischen; mit 25 Jahren

haben bei ihnen bereits ca. 50 v. H. die Prüfung abgelegt, während es bei den kaufmännischen Externen erst 40 v. H. sind. Diese Abweichung im Altersaufbau, die sich auch in den beiden folgenden Altersgruppen fortsetzt, wird plausibel, wenn die Externenprüfung als Aufstiegsinstrument betrachtet wird. Da sich der Aufstieg vornehmlich vom gewerblichen zum kaufmännischen Bereich vollziehen dürfte, kann die erforderliche, in der Regel 3 bis 6 Jahre betragene Berufspraxis erst erreicht werden, wenn der Prüfungsteilnehmer nach dem Übergang vom gewerblichen zum kaufmännischen Bereich in letzterem entsprechend lange tätig gewesen ist.

Tabelle 7 Die Altersstruktur der externen Prüfungsteilnehmer*

	Aufgliederung der Externen nach Altersgruppen							
	Anteil in v. H.							
	unter 18	18—20	21—25	26—30	31—35	36—40	41—50	über 50
gewerbliche Ausbildungsberufe	2,8	18,3	28,0	18,1	12,6	12,1	7,5	0,6
kaufmännische Ausbildungsberufe	1,8	12,3	24,9	23,0	18,2	12,0	7,1	0,7
Ausbildungsberufe insgesamt	2,1	14,1	25,8	21,6	16,5	12,1	7,2	0,6

* ohne externe Prüfungsteilnehmer im Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer

Berichtsjahr 1976, Basis: Prüfungsergebnisse von neun Industrie- und Handelskammern mit 154 000 eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen

Zusammenfassung

Aus den bisherigen Erörterungen geht hervor, daß die Externenprüfung in der betrieblichen Berufsausbildung eine mehrfache Aufgabe erfüllt. Sie dient in Splitterberufen und Berufen mit geringer Attraktivität für die Jugendlichen überwiegend als Instrument der Nachwuchssicherung. — In Verbindung mit entsprechenden Förderungsmaßnahmen ist sie ein Instrument zur Ein-

gliederung von Behinderten, Hauptschülern ohne Abschluß und Sonderschülern sowie von Arbeitnehmern, deren berufliche Qualifikationen durch betriebliche Umstellungsmaßnahmen oder wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen entwertet wurden. — Für die Arbeitnehmer ist sie darüber hinaus Instrument, eine als falsch erkannte Berufsentscheidung nachträglich zu korrigieren oder den beruflichen Aufstieg zu unterstützen.

Die mobilitätsfördernde Wirkung der Externenprüfung hat daher einen sehr weit gespannten Rahmen und kommt sowohl der Wirtschaft insgesamt als auch dem einzelnen Arbeitnehmer zugute. Auf dem Hintergrund ihrer besonderen Aufgabenstruktur lassen sich auch die eingangs beschriebenen Tendenzen rechtfertigen, eine Modifizierung der Zulassungsvoraussetzungen dergestalt, daß nicht nur schulische Ausbildungsgänge in höherem Maße auf die erforderliche Berufspraxis angerechnet werden können, sondern auch von der bisherigen engen Bindung der auf den angestrebten Beruf bezogenen Berufspraxis abgesehen wird.

Anmerkungen

- [1] Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes, Hrsg. Bundesarbeitsverwaltung, in Reichsarbeitsblatt, 39. Sonderheft, Berlin 1927, S. 28 ff.
- [2] Berufsausbildungsgesetz für West-Berlin. In: Ernst Schindler, Die gesetzliche Neuregelung der Berufsausbildung der Jugendlichen, Köln-Deutz 1953.
- [3] Entwurf zu einem Berufsausbildungsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. In: Um die Ordnung der Berufsausbildung, Düsseldorf 1963, S. 43 ff.
- [4] Entwurf eines Bundesgesetzes zur Ordnung der Berufsausbildung. In: U. Michelsen, Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 und seine Vorläufer, Kaiserslautern 1972, S. 247 ff.
- [5] Arbeitsmarktanpassungsgesetz, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/887.
- [6] Berufsausbildungsgesetz, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/1009.
- [7] Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1112) zuletzt geändert durch das Ausbildungsplatzforderungsgesetz vom 7. 9. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2658).
- [8] Vgl. Herkert, J. Berufsbildungsgesetz, Kommentar mit Nebenbestimmungen, § 40 RdNr. 26.
- [9] Vgl. Hrsg. Pulte, P., Vorbrücken, K. H., Berufliche Bildung — 39 Modelle, Meinungen und Entwürfe zu einem Reformvorhaben, Opladen 1974, S. 54.
- [10] a. a. O., S. 285 (§ 37 Abs. 2 und 3).
- [11] Deutscher Bundesrat, Drucksache 160/75.
- [12] Vgl. Hrsg. Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung, Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz, Teil 2, Bonn im September 1975, S. 21 f.
- [13] Vgl. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, Vorschläge für die Durchführung vordringlicher Maßnahmen, beschlossen am 6. Juli 1972, S. 24.
- [14] Eine kurzfristige Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage kann auch durch die wegen der geburtenstarken Jahrgänge häufig geforderten „Ausbildung auf Vorrat“ entstehen. Allerdings dürfte diese kaum Ursache für die 1974 von Hofbauer und Kraft festgestellten Gegebenheiten sein, daß bei 20 v. H. der ausgebildeten männlichen Arbeitnehmer das Ausscheiden aus dem Ausbildungsbetrieb im ersten Jahr nach Abschluß der Berufsausbildung den Übergang zu un- bzw. angelernten Tätigkeiten bedeutet. Vgl. Hofbauer, H., Kraft, H. Betriebliche Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 7. Jg. (1974), S. 44 ff.
- [15] Vgl. Benner, H. Zur sozialrechtlichen Bedeutung der Ausbildungsberufe. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, H. 4, 7. Jg. (1978), S. 10.
- [16] Die bis zum Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes (1969) überwiegend geltende Prüfungsordnung des Deutschen Industrie- und Handelstages für die Lehrabschlußprüfung vom April 1958, verlangte vom externen Prüfungsteilnehmer, daß er „a) eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit nachweist, die zu dem Ausbildungsberuf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in enger Beziehung steht, b) die Beherrschung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten glaubhaft macht und c) mindestens das 24. Lebensjahr im Prüfungsquartal vollendet.“ Hrsg. Deutscher Industrie- und Handelstag, Bielefeld 1958. Auch die Anlage 2 der Prüfungsordnung für die Kaufmannsgehilfenprüfung (vom 12. 7. 1950) und der gewerblichen Lehrabschlußprüfungen (vom 23. 6. 1951) weisen besondere Regelungen für die Externenprüfungen auf.
- [17] Bei der Zulassung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG handelt es sich um eine „Kann-Bestimmung“, die den Kammern und Prüfungsausschüssen einen gewissen Ermessensspielraum eröffnet.
- [18] Vgl. Burkardt, D. Externenprüfungen — Entwicklungen, Strukturen, Perspektiven, in: Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung, Hrsg. Bundesinstitut für Berufsbildung, H. 1, 1977, S. 6.

Konrad Kutt/Hans Stiehl

Ausbildung der Ausbildungsleiter?

Überlegungen zu einem Gesamtkonzept

„Die Professionalisierung der *Betrieblichen Ausbildung* als eigenständige Organisationseinheit des Unternehmens bildet aufeinander bezogene Positionen und Rollen heraus, für die eine durchlässige, curriculare und organisatorische Gesamtkonzeption der Ausbildung (des Ausbildungspersonals) entworfen und erprobt werden sollte“ [1]. Diese auf empirische Ergebnisse gestützte Prognose wird im folgenden Beitrag unter der aktuellen Frage nach einer *Ausbildung der Ausbildungsleiter* aufgegriffen und in einem erweiterten Kontext diskutiert.

Zunächst wird versucht, das Berufs- und Tätigkeitsfeld des Ausbildungsleiters im Hinblick darauf zu analysieren, ob organisatorische und curriculare Vorschläge für eine Ausbildungskonzeption für Ausbildungsleiter vorliegen, die dem Anspruch eines integrierten oder abgestimmten Gesamtkonzepts für die Ausbildung aller betrieblicher Ausbildungspersonen nicht zuwiderläuft. Hierzu müssen nach Ansicht der Verfasser die Erfahrungen und bereits bestehenden Ansätze von Forschungs-

Ausbildungseinrichtungen mit einbezogen werden. Indem zugleich Forschungsergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung [2] und Ansätze eines Modellversuchs der Pädagogischen Hochschule Berlin zur curricularen und berufsfeldbezogenen Neufassung des Diplompädagogenstudienganges *Betriebliches Ausbildungswesen* [3] analysiert werden, gelingt es, einen übergreifenden Beitrag zur *Ausbildung der Ausbildungsleiter* zu leisten.

Im betrieblichen Ausbildungswesen — zumindest in Großbetrieben — haben sich differenzierte Funktionen und berufliche Rollen herausgebildet, die sich im Kern auf die Positionen des Ausbilders und Ausbildungsleiters zurückführen lassen. Kennzeichnend für diese Berufspositionen ist ihr geringer Professionalisierungsgrad. Zwar haben sich diese Positionen im Zuge der Organisationsentwicklung des betrieblichen Ausbildungswesens herausgebildet, ohne jedoch eigene Berufsbilder entwickelt zu ha-